

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00533 vom 20. Mai 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2008.00533

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00533 du 20 mai 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00533 del 20 maggio 2009

Regeste

Festsetzung Strassenprojekt | Fehlende Beschwerdelegitimation Die Beschwerdeführenden wehren sich gegen ein Radwegprojekt und die damit verbundene Rodung von Bäumen. Da die Beschwerdeführenden mehr als 800 Meter vom Rodungsgebiet bzw. mehr als 600 Meter vom Radweg entfernt wohnen, fehlt es ihnen allerdings an einem schutzwürdigen Anfechtungsinteresse (E. 4 und 5). Abweisung der Beschwerde, soweit sie sich gegen das Nichteintreten der Vorinstanz richtet; im Übrigen Nichteintreten (E. 6)

Erwägungen

E. 3

C ,

E. 4

D ,

E. 5

Soweit die Beschwerdeführenden mit ihrer Beschwerde geltend machen wollten, der Regierungsrat sei auf ihre Einsprachen gegen das Strassenprojekt zu Unrecht nicht eingetreten, hätten sie dies begründen müssen (§ 54 VRG). Auch dazu haben sie sich aber in keiner Weise geäußert. Der Regierungsrat stützte sich bei seiner Entscheidung auf § 17 Abs. 1 StrassG (bzw. fälschlicherweise § 16 Abs. 1 StrassG) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 lit. a VRG. Er führte aus, die Beschwerdeführenden hätten ausschliesslich öffentliche Interessen geltend gemacht und nicht dargetan, inwiefern sie selbst in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zum Streitobjekt stünden und mehr als Dritte betroffen seien. Sie wohnten zudem über 600 m vom Radweg entfernt und könnten den zu rodenden Waldrand von ihren Wohnungen aus knapp, teilweise sogar gar nicht, sehen. Diese Ausführungen sowie der Schluss daraus, dass die Beschwerdeführenden zur Einsprache gegen das Strassenprojekt nicht legitimiert seien, sind nicht zu beanstanden. Der Regierungsrat ist damit zu Recht nicht auf die Einsprachen eingetreten. Damit erweist sich die Beschwerde in diesem Punkt als unbegründet.

E. 6

Gestützt auf die dargelegten Gründe ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Ausgangsgemäss sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihnen als unterliegende Partei gemäss § 17 Abs. 2 VRG von vornherein nicht zu. Dem obsiegenden Beschwerdegegner ist für das vorliegende Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen, da ihm aus dem Beschwerdeverfahren kein übermässiger Aufwand

erwachsen ist. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.